

Es folgt ein kurzer Abriss zur weiteren Geschichte des Oberhofs Heessen bis zum „Ende einer feudalen Besitzgeschichte“ (S. 247–263) am Ende des 18. Jh., und der „umständliche Rückblick“ endet mit dem „Fazit: Grenzen der Erkenntnis“ (S. 264–266). – Im Anhang (S. 267–324) sind auch „Die wichtigsten Quellen mit Übersetzung“ (S. 270–279) und ein Register (S. 315–324) beigefügt.

Goswin Spreckelmeyer

Ulrich ANDERMANN, Das Reichsstift Herford und seine Tochtergründungen. Gründungskontexte in Sachsen vom 9. bis zum frühen 11. Jahrhundert, Westfälische Zs. 170 (2020) S. 123–142, behandelt chronologisch für den Zeitraum von 825 bis 1011 die folgenden Konvente: Wendhusen, Böödeken, Essen, Gandersheim, Neuenheerse, Möllenbeck, Schildesche und das Marienstift auf dem Berge (bei Herford), wobei er sich lediglich auf die einschlägige Literatur stützt, ohne die archivalische Überlieferung zu überprüfen. Sein Resümee lautet: „Das Reichsstift Herford war nicht nur das erste Kanonissenstift auf sächsischem Boden. Von ihm gingen auch Initiativen zur Gründung neuer Konvente bzw. fördernde Maßnahmen zu deren Unterstützung aus. Zumindest diente es als Vorbild und Referenzmodell für Konvente, die nach der Verfassung eines Kanonissenstifts zu leben beabsichtigten – und dies in einem Gebiet, das vom westlichsten Sachsen (Essen) bis in den ostsächsischen Harz (Wendhusen) reichte“ (S. 141f.).

Goswin Spreckelmeyer

Lennart PIEPER, Einheit im Konflikt. Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 49) Köln 2019, Böhlau, 624 S., ISBN 978-3-412-51475-4, EUR 90. – Die Münsteraner frühneuzeitliche Diss. untersucht vornehmlich im Zeitraum zwischen 1450 und 1650 Heiratsverhalten und Erbaueinandersetzungen zweier Geschlechter aus dem östlichen Westfalen. Alle Herrschaftsübergänge waren Einzelfälle, die individuell gelöst wurden. Die Ausführungen zum MA nehmen nur einen kleinen Teil ein (zu Lippe S. 74–91, zu Waldeck S. 144–171). Bis zur Mitte des 13. Jh. gaben die Edelherren zur Lippe ihre Herrschaftsrechte vom Vater an einen Sohn weiter. Dessen Brüder traten in den geistlichen Stand. Landesteilungen 1265 und erneut 1344 führten zu einer Erbeinigung, um die es in der Folgezeit immer wieder Streit gab. Das *Pactum Unionis* von 1368 legte Unteilbarkeit und Individualsukzession in einem landesweiten Herrschaftsvertrag fest. Im Fall der uneinigen Erbfolge sollten die Städte Lippstadt und Lemgo entscheiden. Edelherr Simon versuchte 1517, durch eine Erbeinigung eine abweichende Erbfolge zu installieren, die aber durch biologische Zufälle gegenstandslos wurde. Nach der Besitzteilung der Grafen von Schwalenberg im frühen 13. Jh., deren Herrschaftsträger im Süden sich Grafen von Waldeck nannten, kam es zu mehreren Nachfolgen, bei denen die Brüder (nicht immer nur die jüngeren) den geistlichen Stand wählten. In einem Erbvertrag von 1344 wurde diese Verfahrensweise als Norm festgelegt. Die Geistlichen erhielten aber Nutzungsteile aus dem kollektiven Besitz, um einen angemessenen Lebensstil führen zu können. Im Samtvertrag von 1397 wurde die Herrschaft zwischen zwei Brüdern geteilt, die Oberregierung hatten sie gemeinsam aus-